

Wichtige Information für Erben von Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 17. September 2025 (Az.: 2 BvL 20/17 u. a.) entschieden, dass die Berliner Besoldung in den Jahren 2008 bis 2020 verfassungswidrig zu niedrig war. Berlin muss bis zum 31. März 2027 ein verfassungskonformes Besoldungs- und Versorgungssystem schaffen und diese Jahre rückwirkend korrigieren. Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die in diesen Jahren Widerspruch eingelegt haben, haben nach dem BVerfG für die jeweiligen Zeiträume einen Anspruch auf verfassungsgemäße Alimentierung. Der DSTG-Seniorenbeirat Berlin hat darüber berichtet (Senioren-Info 5/25, 4/26 u. 5/26).

Der DSTG-Seniorenbeirat Berlin bittet daher alle Mitglieder, in ihrem persönlichen Umfeld aktiv zur Aufklärung beizutragen. Viele Angehörige wissen nicht, dass Besoldungs- und Versorgungsnachzahlungen vererbbar sind – und dass sie nur ausgezahlt werden, wenn die Erben diese Ansprüche selbst geltend machen. Für Angehörige kann diese Information einen erheblichen Unterschied bedeuten: finanziell, aber auch als Zeichen der Wertschätzung für das Lebenswerk ihrer verstorbenen Angehörigen.

Deshalb bitten wir alle DSTG-Mitglieder um Mithilfe und darum, im eigenen Umfeld aufmerksam zu sein: Hinweise an Angehörige aus dem öffentlichen Dienst, an ehemalige Kolleginnen und Kollegen oder an mögliche Erben verstorbener Beamtinnen, Beamten oder Versorgungsempfängerinnen und -empfängern können entscheidend sein. Ein kurzer Hinweis, ein Gespräch oder das Weiterreichen des Flyers vom DSTG-Seniorenbeirat Berlin – manchmal genügt genau das, damit Angehörige zu ihrem Recht kommen. So können betroffene Angehörige ihre Ansprüche rechtzeitig prüfen und einfordern. Eine breite Weitergabe ist wichtig, damit kein Anspruch verloren geht und die Mitglieder die Informationen erhalten, die ihnen bei der Geltendmachung behilflich sind. Gemeinsam können DSTG-Mitglieder und auch andere dafür sorgen, dass niemand vergessen wird – und dass das, was Beamtinnen und Beamte ihr Leben lang geleistet haben, auch noch im Nachhinein Anerkennung findet.

1. Nachzahlungen sind vererbbar

Besoldungs- und Versorgungsnachzahlungen gehen nicht verloren. Alle Ansprüche, die Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum Zeitpunkt ihres Todes hätten geltend machen können, werden als Vermögensrechte vollständig auf die Erben übertragen. Dazu zählen auch Nachzahlungsansprüche, die sich aus verfassungswidrig zu niedrig bemessener Besoldung ergeben. Sie fallen gemäß den allgemeinen erbrechtlichen Regelungen vollständig an die Erben.

2. Ansprüche aktiv geltend machen!

Besoldungs- und Versorgungsnachzahlungen werden an Erben ausgezahlt, wenn die Erben sie selbst geltend machen. Damit niemand leer ausgeht, braucht es Aufmerksamkeit und viele Mitglieder, die die Informationen weitergeben.

3. Warum gibt es Nachzahlungen?

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Berliner Besoldung über viele Jahre verfassungswidrig zu niedrig war. Daraus ergeben sich Nachzahlungsansprüche, die auch dann bestehen, wenn die betroffene Person inzwischen verstorben ist, sofern diese zu Lebzeiten einen Widerspruch gegen die Besoldung der Jahre 2008-2020 eingelegt haben.

4. Wichtig für Erben

Ansprüche gehen auf die Erben über – wie jedes andere Vermögen. Eine Verjährung tritt zunächst nicht ein, da die Ansprüche erst mit der Neuberechnung entstehen. Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch, sondern nach Geltendmachung durch die Erben. Die Unterlagen (Sterbeurkunde, Erbschein oder Testament + Eröffnungsprotokoll), Personalnummer und Dienststelle der/des Verstorbenen) sichten und ordnen für den Kontakt zum Landesverwaltungsamt Berlin.

5. Wer kann Anspruch haben?

- Ehepartnerinnen und Ehepartner
- Kinder
- Weitere gesetzliche oder testamentarische Erben
- Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker

6. Anfrage beim Landesverwaltungsamt Berlin (LVwA)

Erben können beim Landesverwaltungsamt Berlin (LVwA) anfragen, ob für die verstorbene Person ein möglicher Nachzahlungsanspruch besteht. Dafür reicht eine kurze schriftliche Anfrage mit den wichtigsten Angaben (Name, Geburtsdatum, Sterbedatum, frühere Dienststelle, Personalnummer, falls vorhanden)

7. Nachzahlung schriftlich beantragen

Ein formloses Schreiben genügt für die Beantragung der einzelnen Nachzahlungen. Erben sollten selbst frühzeitig den Anspruch geltend machen.

8. Wie unterstützt die DSTG?

Ein Informationsflyer für Erben und ein Musterschreiben stehen auf der DSTG-Homepage zum Download bereit. Die DSTG-Ansprechpartnerinnen und -Ansprechpartner geben Auskunft, unter anderem zu den Anspruchsvoraussetzungen sowie zum Vorgehen bei Verzögerungen.

9. Mitgliederhilfe zählt

Der DSTG-Seniorenbeirat Berlin bittet alle Mitglieder, im persönlichen Umfeld mögliche Anspruchsberechtigte über die Thematik anzusprechen und zu informieren – ehemalige Kolleginnen und Kollegen, Angehörige aus dem öffentlichen Dienst oder potenzielle Erben.

Der DSTG-Seniorenbeirat Berlin wird die politische und inhaltliche Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts durch den Berliner Senat weiterhin aufmerksam begleiten. Alle relevanten Entwicklungen und Verfahrensstände werden zeitnah veröffentlicht, damit die DSTG-Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger stets gut informiert bleiben.